



SATZUNG

Turn- und Sportfreunde Ditzingen 1893 e.V.



SATZUNG

der Turn- und Sportfreunde Ditzingen 1893 e.V.

(Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2023, eingetragen in das Vereinsregister am 20.07.2023)

Selbstverständlich meinen die im Folgenden aus Gründen der Prägnanz und Lesbarkeit verwendeten männlichen Personenbezeichnungen Menschen jeden Geschlechts gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportfreunde Ditzingen 1893 e.V. Er hat seinen Sitz in 71254 Ditzingen, Kreis Ludwigsburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 200690 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung folgender Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports:

- Abhaltung von regelmäßigen Trainingseinheiten in den Bereichen Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport.
 - Anschaffung und Instandhaltung der zur Durchführung des Sportbetriebs dienenden Gegenstände, insbesondere Erhaltung der Sportanlagen und des SportCenters als Heimat des Vereins.
 - Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen, Vorträgen, Kursen und Versammlungen.
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Betreuern.
 - Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Betreuern.
 - Organisation sonstiger Sportangebote und Veranstaltungen sowie eines geselligen Miteinanders im Rahmen der Satzung.
3. Der Verein ist zu diesem Zweck Mitglied des Württembergischen Landessportbunds (WLSB) und der zuständigen Unterorganisation des Verbandes (Bezirks-, Kreis-, und Fachgruppen).
4. Parteipolitische, rassische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen sportlichen Betreuungs- oder Förderungsaufgaben kann der Vorstand hauptamtliche oder nebenberufliche Trainer oder Übungsleiter einstellen oder beschäftigen.

7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen bei ihrer Arbeit für den Verein entstehenden Kosten und Auslagen werden ihnen ersetzt. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Stellen für eine haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführung bzw. weitere Kräfte oder Hilfskräfte für Büro, Sportanlagen, Fitnessstudio, Sportangebote bzw. für das Gebäude und dessen Einrichtungen eingerichtet werden. Die Stelleninhaber können Mitglieder des Vorstands sein.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung und Ordnungen er anerkennt.
2. Der Verein unterwirft sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinar-, Amateur-Ordnungen) der Mitgliedsverbände des WLSB und weiterer Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und denen der Verein beigetreten ist.

§ 4 Kinderschutz, Werteleitbild

1. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
2. Das Werteleitbild des Vereins und der Verhaltenskodex sind für den Verein, seine Mitarbeiter und Mitglieder verbindliche Grundlage für das Mit-

einander im Verein. Alle Trainer, Übungsleiter und Betreuer verpflichten sich auf den Verhaltenskodex.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitgliedschaft im Verein besitzen
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) ordentliche Mitglieder,
 - c) nicht volljährige Mitglieder (außerordentliche Mitglieder).
3. Ehrenmitglieder sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder. Volljährige Personen erwerben die ordentliche Mitgliedschaft mit Genehmigung des Aufnahmeantrages oder im Falle ihrer bisherigen außerordentlichen Mitgliedschaft mit Erreichen der Volljährigkeit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger benötigt die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.
2. Die Aufnahme als Mitglied wird vom Vorstand genehmigt, der diese Aufgabe auch delegieren kann. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Gleichzeitig wird eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig, die mit dem ersten Beitragseinzug eingezogen wird.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich ohne Begründung mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
3. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor Wirksamwerden des Austritts Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzugeben.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der diese Aufgabe delegieren kann, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es in einem zweiten Jahr in Folge trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nach Anhörung seiner Person und des Hauptausschusses vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Die erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) Ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen, Beschlüsse oder die Interessen des Vereins bzw. die Satzungen des WLSB und seiner Fachverbände sowie grob unsportliches Verhalten.
 - d) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinsbetriebes, insbesondere wenn es eine Ordnungswidrigkeit oder

Straftat darstellt. Dazu gehört auch jede Missachtung der Regeln und Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, des Werteleitbilds des Vereins oder des Verhaltenskodexes, insbesondere im Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, sowie der Grundsätze des Datenschutzes im Verein.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

2. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Berufung ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Auf der Mitgliederversammlung ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.
3. Sobald das Mitglied von dem Ausschluss in Kenntnis gesetzt wurde, ruhen alle Funktionen und Rechte.

In seiner Verwahrung befindliches Vereinseigentum sowie Vereinsunterlagen sind sofort und unaufgefordert dem Nachfolger oder dem Vorstand auszuhändigen. Ausgeschlossene Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben binnen zwei Wochen Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und gegebenenfalls der betroffenen Abteilung abzulegen. Entlastung kann erst durch die nächste Haupt- oder Abteilungsversammlung erfolgen.

4. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind unter Beachtung der bestehenden Ordnungen, insb. Haus- und Benutzungsordnungen, berechtigt, an allen Veranstaltungen, am Trainingsbetrieb und den Übungsgelegenheiten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, soweit keine Kapazitätsgrenzen überschritten werden.

2. Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar. Auch das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist unbeschränkt stimmberechtigt.
Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Sie sind stimmberechtigt, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Weitere Rechte der außerordentlichen Mitglieder ergeben sich gegebenenfalls aus einer Jugendordnung.
4. Nur ordentliche Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

1. der Zahlung der Vereinsbeiträge. Durch die Unterschrift eines der gesetzlichen Vertreter für einen Minderjährigen auf dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich dieser, die Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen bis zum Ablauf desjenigen Jahres zu zahlen, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. der Beachtung und Einhaltung der Satzungen und Ordnungen des Vereins, des WLSB und der Fachverbände, denen der Verein angehört, des Werteleitbilds und Verhaltenskodexes, der Beschlüsse der Vereins- und Verbandsorgane, insb. auch des WLSB.
3. der Förderung der Interessen und der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten aufgefordert, sich durch Übernahme eines (zeitlich befristeten) Amtes oder durch die Unterstützung von Vereins- oder Abteilungsaufgaben ehrenamtlich für den Verein zu engagieren.
4. der Mitteilung von Änderungen der Anschrift oder der für den Einzug der Vereinsbeiträge notwendigen Bankdaten.

§ 11 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Zu zahlen sind eine Aufnahmegebühr, ein Jahresbeitrag, ggf. Abteilungsbeiträge oder Abteilungsaufnahmegebühren sowie eine Gebühr für die Erstellung von Rechnungen, wenn kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde.
2. Außerordentliche Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als ordentliche Mitglieder im Verein geführt und als solche betragsmäßig veranlagt. Stichtag für die Beitragsberechnung ist der 31.3.: Wer bis zum 31.3. eines Jahres volljährig wird, wird in dem betreffenden Jahr als ordentliches Mitglied veranlagt, wer erst später im Jahr volljährig wird, erst im darauffolgenden Jahr. Die Betroffenen haben das Recht, die Mitgliedschaft regulär zu kündigen.
3. Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Weitere Mitglieder können auf Antrag und durch Beschluss des Hauptausschusses von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags des Vereins befreit werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Hauptausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 13 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die persönliche Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins, der besonderen Vertreter des Vereins oder etwaiger mit der Vertretung des Vereins beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, in der Regel jedoch vier oder fünf Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) - soweit gewählt – dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Hauptkassierer und
 - e) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich. Ein besonderer Vertreter – soweit berufen – vertritt den Verein zusammen mit einem Mitglied des Vorstands.
Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung, soweit dies möglich ist, durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. oder 3. Vorsitzenden erfolgt.
Der Vorstand kann mit Zustimmung des Hauptausschusses Vertrauenspersonen durch eine schriftliche Bestellung Vertretungsvollmachten zusammen mit mindestens einem Vorstand übertragen.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Regel für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Sie bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers, ihrer Niederlegung des Amtes oder bis zu ihrer Abberufung durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder längerfristiger Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand, sofern er nach Ziffer 9 noch beschlussfähig ist, ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied ist dem Hauptausschuss mitzuteilen und durch diesen in der nächsten Sitzung zu bestätigen. Das Ersatzmitglied kann bis zur Sitzung des Hauptausschusses kommissarisch nach Ziffer 2, 6, 8 und 9 handeln.

Besteht durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch langfristige Verhinderung gewählter Mitglieder der Vorstand aus weniger als zwei handlungsfähigen Mitgliedern, bestellt der Hauptausschuss so viele kommissarische Vorstände, dass die Handlungsfähigkeit nach Ziffer 2, 6, 8 und 9 wieder hergestellt ist.

Bestätigt der Hauptausschuss ein Ersatzmitglied, ist es bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder bis zum Ende der längerfristigen Abwesenheit kommissarisches Vorstandsmitglied.

4. Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, nachrangig ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gem. § 14 Ziff. 1, leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszwecks.
5. Zur Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zum Erwerb solcher, ferner zur Darlehensaufnahme ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist insoweit im Innen- und Außenverhältnis beschränkt.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden oder durch Arbeitsvertrag auf einen angestellten Geschäftsführer delegiert wurden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- d) Bestätigung der Jugendordnung,
- e) Bestätigung der Wahl von Abteilungsleitern,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand notwendige haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter anstellen oder besondere Vertreter berufen. Die Anstellung und Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers sowie die Berufung besonderer Vertreter bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

Des Weiteren können durch Beschluss des Hauptausschusses Vorstandsmitglieder im Rahmen „geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse“ angestellt und vergütet werden.

8. Der Hauptkassierer ist zuständig für die Führung der Vereinskassen und die Überwachung der Abteilungskassen. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Vereinsfinanzen vorzulegen. Der Hauptkassierer stellt zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Hauptausschuss vorgelegt werden soll.
9. Der Vorstand kann wirksam Beschlüsse fassen, solange mindestens zwei Mitglieder, darunter - soweit nicht längerfristig abwesend - der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, wenn dieser anwesend ist.

§ 15 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann weitere Personen benennen, die zu seiner Unterstützung als Erweiterter Vorstand eingesetzt werden. Deren Aufgaben bestimmt der Vorstand. Die Ernennung in den Erweiterten Vorstand muss im Hauptausschuss bekannt gegeben werden. Der Erweiterte Vorstand als solcher besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

§ 16 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss steht die Beratung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm nach der Satzung übertragen sind (insb. Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 11, § 19 Abs. 3, § 22, § 23 Abs. 2) oder von der Mitgliederversammlung überwiesen werden. Der Vorstand hat dem Hauptausschuss die wichtigen Vereinsangelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen sowie mit Hilfe des Hauptausschusses für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.
2. Dauernde Ausschussmitglieder sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Erweiterte Vorstand,
 - c) - soweit vorhanden - der Jugendvorstand des Vereins,
 - d) die Leiter der Abteilungen und deren gewählte Stellvertreter,
 - e) - soweit vorhanden - die Jugendleiter der Abteilungen.

Die Abteilungen sollen in jeder Sitzung des Hauptausschusses mit mindestens zwei Vertretern, darunter der Abteilungsleiter oder Stellvertreter, vertreten sein.

3. Der Hauptausschuss nimmt die in der Finanzordnung festgelegten Aufgaben in den finanziellen Angelegenheiten des Vereins wahr. Er beschließt die Datenschutzrichtlinie des Vereins und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach der Datenschutzgrundverordnung.

4. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist insoweit im Innenverhältnis eingeschränkt.
5. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse in Hauptausschusssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderer Vorstand, lädt zur Hauptausschusssitzung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder der Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses an den Vorstand ist – auch gegen den Willen des Vorstands – innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ditzingen („Ditzinger Anzeiger“) einberufen. Die Veröffentlichung hat mindestens einen Monat vorher unter Mitteilung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung aufgeführt sind, zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Aufgaben, die auf der Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung enthalten sein müssen:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, sowie gegebenenfalls der Abteilungen. Die Berichte der Abteilungen können auch schriftlich verfasst und ausgelegt werden.

- b) Entgegennahme des Berichts des Hauptkassierers. Dieser soll mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder des Hauptausschusses versandt werden.
 - c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer. Diese sollen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder des Hauptausschusses versandt werden.
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Hauptkassierers.
 - e) Wenn erforderlich, Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
4. Weiter obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über die:
- a) Abänderung der Satzung.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß § 11 der Satzung sowie einer Beitragsordnung.
 - c) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
 - d) Erledigung sonstiger wichtiger Vereinsangelegenheiten, insb. gemäß § 14 Abs. 5.
 - e) Abberufung von gewählten Vorständen.
 - f) Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über später eingehende Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

§ 18 Abteilungen

1. Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird von den Abteilungen durchgeführt.
2. Die Abteilungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungen sind unselbständige Unterorganisationen des Vereins.
3. Die Abteilungen dürfen Verpflichtungen nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eingehen. Für einzelne Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbereich der Abteilung in sportlicher und finanzieller Hinsicht gewöhnlich mit sich bringt, können Abteilungsleiter Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 500 € eingehen. Insoweit ist ihre Vertretungsmacht beschränkt.

Darüber hinaus gehende Verpflichtungen und Verträge bedürfen der vorherigen Zustimmung und Unterschrift des Vorstands. Die Genehmigung kann auf einzelnen Antrag oder durch den Budgetplan der Abteilung, der spätestens im November des Vorjahres für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen ist, eingeholt werden.

Verträge, die ein Kredit- oder Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen mit einem Betrag von durchschnittlich über 100 € im Monat verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern, Übungsleitern sowie Mietverträge und sonstige Leistungen, können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

4. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Ihm steht ein Stellvertreter zur Seite, sowie gegebenenfalls ein Jugendleiter, der die Aufgaben im Bereich der Jugend wahrnimmt und ihre Interessen vertritt. Weitere mögliche Ämter sind - nicht abschließend – ein Abteilungskassierer und ein Ausschussmitglied für Öffentlichkeitsarbeit. Sie werden von den Mitgliedern der Abteilung in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und können von der Abteilungsversammlung vorzeitig abberufen werden.

In Anlehnung an § 14 Abs. 3 können der Abteilungs- und der Jugendleiter auch auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ihre Wahl ist vom Vorstand zu bestätigen.

Sie bleiben über den Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder ihrer Niederlegung im Amt.

5. Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Sie können Ausschüsse wählen, deren Vorsitzender der Abteilungsleiter ist. Diese sind fachlich selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung im Rahmen der Satzung und Ordnungen und etwaiger Beschlüsse des Vorstands und des Hauptausschusses.

Das Nähere kann eine Abteilungsordnung regeln, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in einer Abteilungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins, insbesondere § 21, entsprechend.

6. Zur Abteilungsversammlung, die in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre stattfinden muss, ist spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung im „Ditzinger Anzeiger“ oder schriftlich an alle Mitglieder der Abteilung einzuladen.

Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung einzuladen.

Die Online-Durchführung nach §21 Abs. 7 und Beschlussgegenstände von übergeordneter Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden, insbesondere dann, wenn in einer Abteilungsversammlung über Anträge an den Vorstand auf die Gründung von oder Beteiligung an Spielgemeinschaften, auf ein Beitreten des Vereins zu Fachverbänden und anderen Organisationen oder ähnliche Beschlüsse gefasst werden sollen.

7. Die Abteilungen stellen sicher, dass Sportler, die am Übungsbetrieb oder an Wettkämpfen teilnehmen, Mitglieder des Vereins sind.
8. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit nach angemessener Vorbereitungszeit zur Berichterstattung verpflichtet.

9. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/ oder Abteilungsaufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
10. Sofern mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen geführt werden, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer des Vereins, sowie der Finanzordnung. Die Buchungsunterlagen sind regelmäßig zur Belegerfassung vorzulegen, soweit die Kasse nicht von der Abteilung selbst buchhalterisch erfasst wird.
11. Neue Abteilungen werden durch Beschluss des Hauptausschusses gebildet.
12. Der Vorstand kann aus triftigem Grund Abteilungsleiter oder andere gewählte Funktionen der Abteilung mit sofortiger Wirkung von den Ämtern entheben. Diese Entscheidung kann auf Antrag der Abteilung durch den Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zurückgenommen werden.
13. Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn die Abteilung nicht mehr handlungsfähig ist. Der Hauptausschuss ist hierüber vom Vorstand zu informieren.

§ 19 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend kann sich als solche konstituieren. Sie ist dann die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Vereinsmitglieder zwischen 10 und 21 Jahren an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Sie wählt nach Maßgabe der Jugendordnung einen Jugendvorstand. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte, nicht jedoch das 21. Lebensjahr vollendet hat.

3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Kraft.
4. Der Jugendvorstand gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Kassen des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden geprüft durch zwei oder drei von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder den Leitungsgremien der jeweils geprüften Abteilung angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.

2. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der jeweils verantwortlichen Kassierer.
3. Bei Beanstandungen oder Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt die Nachwahl für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Hauptausschuss.

§ 21 Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Sitzungen oder Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, vertretungsweise dem 2. oder 3. Vorsitzenden, geleitet. Ist keiner der drei an-

wesend, bestimmen die Teilnehmer der Sitzung oder Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Handheben oder in Sitzungen oder Versammlungen nach Absatz 7 mittels elektronischer Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens 5 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim. Eine offene Wahl ist zulässig, sofern kein Widerspruch erfolgt.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB). Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Über jede Ausschusssitzung und Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und von einem hierfür bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten.
7. Der Vorstand kann entscheiden, die Teilnahme an Sitzungen oder Versammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Er kann auch die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. Bei Mitglieder- und Abteilungsversammlungen ist auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder abweichend von Satz 2 die Teilnahme durch Anwesenheit am Versammlungsort zu ermöglichen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
8. Die Einladung zu einer Sitzung oder Versammlung nach Absatz 7 muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung oder Versammlung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und aus-

schließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung oder Versammlung zu nutzen. Teilnehmer an virtuellen Sitzungen und Versammlungen sind verpflichtet, die berechtigten Interessen der übrigen Teilnehmer und des Vereins zu wahren, insbesondere dürfen Inhalte nicht aufgezeichnet oder anderweitig festgehalten werden, wenn dies nicht vorab in der Einladung kenntlich gemacht wurde.

9. In der Sitzung oder Versammlung nach Absatz 7 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung oder Versammlung die satzungsgemäßen Rechte (insb. Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in der Sitzung oder Versammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind. Die Rechte des betroffenen Mitglieds sind im Rahmen des Möglichen bestmöglich zu wahren.
10. In Sitzungen oder Versammlungen nach Absatz 7 kann die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen.

§ 22 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Datenschutzrichtlinie sowie eine Ehrungsordnung geben. Diese werden durch den Hauptausschuss erlassen und geändert. Ausgenommen hiervon ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Hauptausschuss zu bestätigen ist, sowie die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Der Hauptausschuss erlässt das Leitbild des Vereins und einen Verhaltenskodex für seine ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeiter.

§ 23 Ehrung und Auszeichnung von Mitgliedern

1. Nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2) von 25 Jahren wird die „silberne“ und von 40 Jahren die „goldene“ Vereinsnadel verliehen.

Der Hauptausschuss kann auf Vorschlag des Vorstands auch ohne Voraussetzung einer langjährigen Mitgliedschaft Mitglieder für besondere und außerordentliche Verdienste sowie sportliche Leistungen durch Verleihung der silbernen oder goldenen Vereinsnadel ehren.

Die Verleihung der goldenen Vereinsnadel setzt den Besitz der silbernen voraus.

2. Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit für die Belange des Vereins eingesetzt haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 24 Ordnungsbestimmungen

1. Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen (Ermahnung, Verweis, Ausschluss) gegen Vereinsangehörige verhängen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen oder Ansehen oder Vermögen des Vereins schädigen. Vor einem entsprechenden Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
2. Wenn Mitglieder, Organe des Vereins oder dessen Abteilungen vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, sind sie verpflichtet, dem Verein daraus entstehende Aufwendungen und Schäden zu ersetzen.

§ 25 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der zweckgebundenen Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat die Rechte gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
4. Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Rechte der Mitglieder zu gewährleisten, besteht im Verein eine verbindliche Datenschutzrichtlinie. Diese wird vom Hauptausschuss beschlossen.

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt der Verein zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Ditzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. April 2023 neu gefasst und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ditzingen, den 26.4.2023

U. Meireis
1. Vorsitzender

E. Mannal
2. Vorsitzender



Turn- und Sportfreunde Ditzingen 1893 e.V.

Ringwiesenstr. 14

71254 Ditzingen

Telefon: 0 71 56 / 77 81

E-Mail: info@tsf-ditzingen.de

tsf-ditzingen.de